

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI 2R 182/63

URTEIL

Verkündet am

23. April 1965
Kriegl, Justiz-
obersekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

- 1) der Firma Gebr. R [REDACTED], Baugeschäft, B [REDACTED],
F [REDACTED]straße [REDACTED],
- 2) des Kraftfahrers Karl K [REDACTED] B [REDACTED],
G [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Gärtner Karl Eugen F [REDACTED] H [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. April 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinr. Meyer und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

- I. Auf die Rechtsmittel der Kläger wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 21. Juni 1963 teilweise aufgehoben und das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Saarbrücken vom 30. März 1962 wie folgt geändert:

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Klägern die Hälfte der Beträge zu ersetzen, die sie auf Grund des Verkehrsunfalls vom 8. September 1958 in S-
-L- an die Verkäuferin Irmgard F- in H-E, S-str. , zu zahlen haben.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

- II. Im Übrigen werden die Berufung und die Revision der Klägerin zurückgewiesen.
- III. Von den Kosten des Rechtsstreits werden auferlegt:
die des ersten Rechtszuges zu 3/8 den Klägern und zu 5/8 dem Beklagten,
die des zweiten Rechtszuges zu 6/11 den Klägern und zu 5/11 dem Beklagten,
die des Revisionsrechtszuges zu 3/5 den Klägern und zu 2/5 dem Beklagten.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der Beklagte befuhr am 8. September 1958 gegen 15.10 Uhr mit seinem Motorroller, Marke Vespa, die Durchgangsstraße 202 in S [REDACTED] - L [REDACTED] in Richtung L [REDACTED]. In der scharfen und unübersichtlichen Rechtskurve am Ausgang des Ortes kam ihm der von dem Kläger Karl K [REDACTED] gesteuerte Lastzug der Firma Gebrüder R [REDACTED] (Klägerin zu 1) entgegen. Der Lastzug war 16 m lang und bestand aus einem Lastkraftwagen und einem Tiefladeanhänger, auf dem ein Raupenbagger verladen war. K [REDACTED] geriet beim Durchfahren der 6,30 m breiten Kurve - für ihn eine Linkskurve - mit dem linken hinteren Reifen des Tiefladeanhängers um 66 cm über die Fahrbahnmitte. Da die Raupenkette des Baggers noch rund 10 cm seitlich über den Tiefladeanhänger herausragte, nahm der Lastzug somit rund 80 cm der Gegenfahrbahn in Anspruch. Etwa im Scheitelpunkt der Kurve streifte der Beklagte den Lastzug so dicht, daß sich die auf dem Sozius-sitz mitfahrende Schwester des Beklagten, die Verkäuferin Irmgard F [REDACTED], schwer verletzte. Sie stieß mit dem linken Knie gegen die Kette des auf dem Tiefladeanhänger ver-ladenen Baggers.

Die verletzte Irmgard Fischer hat in dem Rechtsstreit 3 O 153/59 des Landgerichts Saarbrücken von den jetzigen Klägern Ersatz ihres Lohnausfalls und ihres Kleiderschadens und von dem Fahrer Karl K [REDACTED] auch Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes verlangt. Ferner hat sie um die Feststellung gebeten, daß der Fahrer und der Halter des Lastzuges verpflichtet seien, ihr allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen. Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche der Irmgard F [REDACTED] dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der damaligen Beklagten und jetzigen Kläger hatte keinen Erfolg.



Mit der gegenwärtigen Klage verlangen die Kläger von dem Beklagten Schadensausgleich nach § 17 StVG. Sie sind der Ansicht, der Schaden sei überwiegend von dem Beklagten verursacht und verschuldet worden. Der Beklagte sei mit einer Geschwindigkeit von 50 bis 60 km/st in die Kurve gefahren und habe dabei nicht die rechte Seite seiner Fahrbahn eingehalten. Er habe in dem ihm zur Verfügung stehenden Raum von 2,60 m ungehindert den Lastzug passieren können. Der Kläger K. habe bei der Länge und der Breite des Lastzugs nicht vermeiden können, daß er in der scharfen Kurve mit einem Teil des Fahrzeugs in die Gegenfahrbahn geraten sei. Er sei mit 20 km/st, also sehr langsam gefahren und habe durch Betätigen des roten Warnlichtes am Lastkraftwagen den Gegenverkehr gewarnt.

Die Kläger haben beantragt, festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihnen 80 % der Beträge zu erstatten, die sie auf Grund des Unfalls an die Verkäuferin Irmgard F. zu zahlen haben.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er sieht die eigentliche Ursache für den Unfall darin, daß der Lastzug in der Kurve in die Gegenfahrbahn geraten sei und meint, der Schaden müsse zu 90 % zu Lasten der Kläger gehen. Die Betriebsgefahr des Lastzuges sei wesentlich höher als die des Motorrollers. Sie sei noch dadurch erhöht worden, daß die Raupenkette des Baggers über das Profil des Tiefladers hinausgeragt habe und das rote Warnlicht nicht in Betrieb gewesen sei.

Das Landgericht hat festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet sei, den Klägern 1/4 der Beträge zu erstatten, die sie auf Grund des Unfalls an die Verkäuferin Irmgard F. zu zahlen haben.

Auf die Berufung der Kläger hat das Oberlandesgericht die Ersatzpflicht des Beklagten zu 1/3 bejaht.

Mit der Revision verfolgen die Kläger ihren Klageantrag weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht sieht die entscheidende Unfallursache darin, daß K. mit dem Lastzug in der scharfen und unübersichtlichen Kurve 80 cm der Fahrbahn des Beklagten in Anspruch genommen hat, ohne den Gegenverkehr rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht zu haben. Die Betriebsgefahr des Lastzuges sei erhöht gewesen, weil die Länge und die Breite des Fahrzeugs es erfordert hätten, beim Durchfahren der Kurve die linke Fahrbahn mit in Anspruch zu nehmen. Die dadurch hervorgerufene Verengung der Gegenfahrbahn auf 2,35 m "stelle eine sehr wesentliche Betriebsgefahr dar". K. sei wegen der unvermeidlichen Inanspruchnahme der Gegenfahrbahn zu ganz besonderer Vorsicht verpflichtet gewesen, zumal es sich um eine sehr unübersichtliche scharfe Kurve gehandelt habe. Er habe entweder einen Warnposten vorausschicken oder ein deutlich hörbares anhaltendes Warmsignal geben müssen. Ferner sei auch seine Geschwindigkeit von 20 km/h zu hoch gewesen, denn er habe so langsam fahren müssen, daß er jederzeit in der Lage gewesen sei, rechtzeitig anzuhalten.

Dem Beklagten hat das Berufungsgericht zur Last gelegt, daß er entgegen dem Gebot des § 8 Abs. 2 Satz 2 StVO in der unübersichtlichen Kurve nicht auf der äußersten rechten Seite seiner Fahrbahn gefahren ist. Es meint, der Beklagte habe einen Sicherheitsabstand von 1 m zum rechten

Fahrbahnrand einhalten dürfen, so daß er bei Berücksichtigung einer Breite von etwa 0,80 m für die auf dem Soziussitz sitzende Irmgard K. nur etwa 1/2 m zu weit nach links gefahren sei. Das wiege für sich allein betrachtet nicht so schwer. Hinzu komme jedoch seine erheblich über setzte Geschwindigkeit von 50 bis 60 km/st und die von dem Motorroller ausgehende Betriebsgefahr. Die überhöhte Geschwindigkeit des Motorrollers sei kausal für den Unfall gewesen, weil der Motorroller gerade wegen seiner Geschwindigkeit nach links abgedrückt worden sei und weil der Beklagte bei geringerer Geschwindigkeit auch besser auf das Hindernis habe reagieren können.

Bei seiner Abwägung der Unfallursachen kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß sowohl die Betriebsgefahr des Lastzuges als auch das Verschulden des Fahrers K. größer gewesen seien als die Betriebsgefahr des Motorrollers und das Mitverschulden des Beklagten. Es sei daher gerechtfertigt, den Schaden im Verhältnis 2/3 : 1/3 zu Lasten der Kläger aufzuteilen.

II. Diese Verteilung des Schadens beruht teilweise auf rechtsirrtümlichen Erwägungen. Sie kann deshalb keinen Bestand haben.

1. Zu billigen ist zwar die Ansicht des Berufungsgerichts, der Kläger K. sei verpflichtet gewesen, mit dem Lastzug so langsam zu fahren, daß er jederzeit in der Lage war sofort anzuhalten. Diese Forderung ist berechtigt, weil der Lastzug beim Befahren der scharfen und unübersichtlichen Kurve einen Teil der Gegenfahrbahn in Anspruch nehmen mußte und deshalb eine erhebliche Gefahr für den Gegenverkehr bildete. Das Berufungsgericht hat indessen

nicht festgestellt, und nach Lage der Sache auch nicht feststellen können, daß die vom Kläger K. eingehaltene Geschwindigkeit von Einfluß auf das Unfallgeschehen geworden wäre. Denn wenn ein am linken Kotflügel des Motorwagens angebrachtes Warnlicht, wie das Berufungsgericht auf Grund einer Augenscheinseinnahme der Unfallstelle feststellt, infolge der Kurvenschärfe erst so spät in das Blickfeld des Beklagten trat, von diesem ein rechtzeitiges Einrichten auf die Gefahr nicht mehr möglich war, dann kann umgekehrt zum mindesten die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß der Lastzug, auch wenn er bei Erkennbarwerden des Beklagten in der Kurve sofort angehalten hätte, die Fahrbahn des Beklagten im wesentlichen ebenso beansprucht hätte, wie bei Fortsetzung seiner Fahrt unmittelbar darauf.

Mit Recht rügt daher die Revision, daß die Geschwindigkeit des Lastzuges zu Ungunsten der Kläger berücksichtigt worden ist. Im übrigen aber hat das Berufungsgericht die konkrete Betriebsgefahr des Lastzuges und das Verschulden seines Fahrers rechtfertigend beurteilt.

2. Unbegründet ist andererseits die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe zu Lasten des Beklagten nicht berücksichtigt, daß die Betriebsgefahr des Motorrollers durch die überhöhte Geschwindigkeit erhöht war. Allerdings ist im Berufungsurteil gesagt, die Betriebsgefahr des Motorrollers könne nicht als erhöht bezeichnet werden. Dieser Satz ist aber nur eine Antwort auf den Einwand der Kläger, die Betriebsgefahr eines Motorrollers schlechthin sei wegen der hohen Labilität eines solchen Fahrzeugs über das normale Maß hinaus gesteigert. Das Berufungsgericht will erkennbar dieser Ansicht der Kläger entgegen treten. Daß sich die erhebliche Geschwindigkeit des Motor-

rollers bei dem Unfall ausgewirkt hat, hat das Berufungsgericht bei seiner Abwägung berücksichtigt. Damit hat es im Ergebnis auch die hierin liegende erhöhte Betriebsgefahr des Motorrollers in die Waagschale geworfen.

3. Dagegen hat das Berufungsgericht die Tatsache, daß der Beklagte entgegen dem Gebot des § 8 Abs. 2 Satz 2 StVO in der unübersichtlichen Kurve nicht die äußerste rechte Seite der Fahrbahn benutzt hat, unterschätzt und in ihrer Bedeutung für den Unfall zu gering bewertet. Das Berufungsgericht hält diesen Verkehrsverstoß nicht für schwerwiegend, weil der Beklagte, da er einen Seitenabstand von 1 m habe einhalten dürfen, nur um etwa 1/2 m zu weit nach links gefahren sei. Dabei verkennt es, daß der Beklagte nicht einmal auf der rechten Seite der Fahrbahn rechts gefahren ist, wie es schon außerhalb der unübersichtlichen Kurve seine Pflicht gewesen wäre. Er ist vielmehr in der gefährlichen Kurve sogar links von der gedachten Mittellinie seiner Fahrbahnhälfte geblieben. Mit dieser Fahrweise hat der Beklagte in grober Weise gegen die Pflichten des Kraftfahrers beim Durchfahren einer unübersichtlichen Kurve verstoßen. Er hat damit wesentlich und entscheidend zu dem Entstehen des Unfalls beigetragen, denn der Schaden wäre sicher vermieden worden, wenn der Beklagte mit seinem Fahrzeug nur in der Mitte seiner Fahrbahnhälfte geblieben wäre.

4. Da hiernach wesentliche Grundlagen der Abwägung anders zu bewerten sind, als es das Berufungsgericht getan hat, kann die Schadensverteilung des angefochtenen Urteils nicht bestehen bleiben. Der Sachverhalt ist durch die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ausreichend

geklärt. Daher ist das Revisionsgericht von sich aus in der Lage, das Maß der beiderseitigen Verursachung und des Verschuldens beider Teile gegeneinander abzuwägen. Mit dem Berufungsgericht ist davon auszugehen, daß die Betriebsgefahr des über die Fahrbahnmitte geratenen langen und breiten Lastzuges höher zu bewerten ist als die Gefahr, die der Beklagte mit seinem Motorroller in den Verkehr getragen hat. Dagegen ist der Senat anders als das Berufungsgericht der Meinung, daß das Verschulden des Beklagten, der nicht nur gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen, sondern auch beim Befahren der scharfen und unübersichtlichen Kurve eine viel zu hohe Geschwindigkeit eingehalten hat, schwerer wiegt als das Verschulden des Lastzugfahrers K. Der Senat hält es für angemessen, daß beide Parteien den Schaden der Irmgard P. je zur Hälfte tragen. Daher waren das Berufungsurteil und das Urteil des Landgerichts auf die Rechtsmittel der Kläger entsprechend zu ändern.

Die Kosten des Rechtsstreits waren nach dem Verhältnis zu verteilen, in dem die Parteien in den einzelnen Rechtszügen unterlegen sind (§§ 91, 92, 97 ZPO).

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Nüßgens